

Abschrift.

7 J 606/41

2 H 54/42

Lohn

Im Namen

Vertreter

Weitergabe nur möglich, bei Beförderung eingetrieben. C. Sprünge
haftet für sichere Einlieferung
(vgl. § 100 Abs. 1)

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Oberkanoniker Leopold Mayer aus Wien, geboren am 7. November 1912 in Wien, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 18. Juni 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Engert,
Vorsitzer,

Oberlandesgerichtsrat Fikels,
Oberstudienrat Ratsherr Heinlein,
Generalmajor Bonatz,
Stadtrat Kaiser,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Figge,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Obersekretär Schmidt,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 8 - acht - Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 8 - acht - Jahren verurteilt.

Auf die Freiheitsstrafe werden 8 - acht - Monate der erlittenen Haft angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.

Von Rechts wegen.

Gründe.

G r ü n d e .

In der Hauptverhandlung wurde auf Grund der Einlassungen des Angeklagten folgender Sachverhalt festgestellt.

1.

Der Angeklagte trat im Jahre 1927 der SPD., im Jahre 1929 ihren Wehrformation, dem republikanischen Schutzbund, und 1930 der marxistischen freien Gewerkschaft der Lebens- und Genußmittel-Arbeiter bei und gehörte diesen Organisationen ununterbrochen bis zu ihrem behördlichen Verbote und ihrer Auflösung im Jahre 1934 an. Die Tätigkeit für die SPÖ. setzte er illegal fort und wurde deswegen mehrmals durch die Polizei mit Arreststrafen und Ende 1935 durch das Landgericht Wien wegen Verbreitung illegaler Flugschriften mit einem Jahr strengen Arrest bestraft. Vier Monate dieser Strafe wurden ihm später bedingt nachgesehen.

Mayer war vor dem Anschluß Österreichs an das Reich durch sieben Jahre arbeitslos, seit August 1938 verdiente er zunächst 28 RM, später bis zu 35 RM in der Woche. Seine Frau konnte zufolge ihrer Krankheit einem Erwerbe nicht nachgehen.

2.

Der Angeklagte trat mit der KPÖ. erst Ende 1938 in Beziehungen. Er wurde damals von einem Funktionär mit dem Decknamen „Schneckerl“, der wußte, daß er seinerzeit illegal für die SPÖ. gearbeitet hatte, zur Mitarbeit aufgefordert, erklärte sich grundsätzlich einverstanden, lehnte aber zunächst eine aktive Tätigkeit ab, da er mit seiner Einrückung zum Wehrdienst rechnete. Als er nicht einberufen wurde, wurde er im Frühjahr 1939 von der ihm schon aus der Zeit vor dem Umbruch bekannten damaligen Leiterin des Gebietes II, namens Maria Fischer, („Mizzi“), als Verbindungsmann zwischen ihr und „Schneckerl“, der den 10. Bezirk leitete, eingesetzt. Das Gebiet II umfaßte den 3., 4., 5., 10., 11., 12. und 23. Wiener Gemeindebezirk.

Als Verbindungsmann betätigte sich Mayer einige Monate hindurch, übermittelte illegale Anweisungen der höheren Stellen an „Schneckerl“ und leitete die ihm von diesem übergebenen Beiträge, monatlich etwa 10 RM, an die Fischer weiter.

Auf

Auf Grund einer Weisung, politisch vorbestrafte Personen nicht mehr zu illegaler Arbeit heranzuziehen, unterbrach Mayer einige Zeit hindurch seine Tätigkeit, stellte sich aber im Sommer 1939 auf Aufforderung der Marie Fischer wieder zur Verfügung, übernahm zunächst die Stelle eines Unterbezirksleiters im 10. Bezirk, der sieben Unterbezirke umfaßte, und wurde im Herbst 1939 an Stelle des damaligen Bezirksleiters Ascher von der Fischer zum Leiter dieses Bezirks bestellt. Von Ascher wurde er mit den anderen im 10. Bezirk tätigen Unterbezirksleitern mit den Decknamen „Ferry“ und „Herbert“ bekannt gemacht und übernahm von ihnen bis Weihnachten 1939 monatlich je 20 bis 25 RM an Beiträgen und zu Weihnachten als Ergebnis einer Sammlung für die Rote Hilfe je 60 RM. Die Beträge leitete er an die Fischer weiter.

Um die Jahreswende 1939/1940 wurde die illegale Organisation der KPÖ. in Wien durch zahlreiche Festnahmen stark erschüttert. Die übrigen Funktionäre hielten daher mit ihrer Tätigkeit ein. Dies tat auch der Angeklagte, zumal da er im Dezember einen Bereitstellungs-befehl erhalten hatte. Als sich im Frühjahr 1940 die kommunistischen Funktionäre wieder sicher wähnten, setzten sie ihre illegale Arbeit fort. Der Angeklagte arbeitete aber vorläufig nicht mit. Im Sommer 1940 beklagte sich die Fischer bei ihm, daß sie zu wenig Mitarbeiter habe und daher beabsichtige, ihre Stelle niederzulegen. Daraufhin erklärte sich der Angeklagte bereit, in ihre Stelle einzutreten, übernahm aber schließlich von ihr nur die Leitung des 10. Bezirks. Die übrigen Bezirke des Gebietes II übernahm Otto Vostarek. Dieser hielt auch die Verbindungen zwischen der Gebietsleitung II und der Stadtleitung aufrecht.

Als engere Mitarbeiter standen dem Angeklagten der bereits erwähnte „Ferry“ als Lit.-Mann, eine gewisse Anna Muzik („Paula“), die vier Unterbezirke leitete, und „Herbert“, der drei Unterbezirke betreute, sowie der Kommunist Leopold Weinfurter („Wolf“) zur Seite, der dem Angeklagten durch die Fischer zugeführt wurde und sowohl im Lit.-Apparat tätig war als auch die Verbindungen zu illegalen Betriebszellen aufrechterhielt.

Mit diesen Mitarbeitern suchte der Angeklagte weitere Genossen für die illegale KPD. zu gewinnen. Dabei erwies sich aber hinderlich, daß es zu einer Spaltung im Bezirk kam. Der Kommunist Karl Tomaschek, der die Betriebszellen in den Anker-Brotwerken, in den sogenannten Ostbahnwerkstätten und in der Zuckerfabrik Heller betreute, hatte sich

abfällig über die Arbeitsweise der höheren Stellen, insbesondere auch der Eheleute Fischer geäußert und diese der unlauteren Geldgebahrung bezichtigt. Weinfurter, der inzwischen den Angeklagten mit Tomaschek bekannt gemacht hatte, vermittelte zur Beilegung der Streitfragen eine Zusammenkunft in seiner Wohnung, an der neben Weinfurter, Tomaschek, der Muzik auch eine gewisse Odwody, die eine Betriebszelle leitete, die Fischer und der Angeklagte teilnahmen. Den Angriffen des Tomaschek gegen die Fischer und ihren Mann, der den Decknamen „Siegl“ führte, schlossen sich die Muzik und die Odwody an, während der Angeklagte und Weinfurter zu den Eheleuten Fischer hielten, weil die Verwaltung der Gelder Vertrauenssache sei und nicht unter Kontrolle gestellt werden könne. Damals bestand auch in ganz Wien ein Zwiespalt in der KPÖ. Die eine Gruppe wurde von Rudolf Fischer geleitet und führte nach dessen Decknamen den Namen „Siegl-Gruppe“. Die Gegengruppe trug den Namen „Gustl-Gruppe“. Die Zwistigkeiten im 10. Bezirk führten dazu, daß sich Tomaschek und die Muzik, die bisher der „Siegl-Gruppe“ angehörten, der „Gustl-Gruppe“ zuwendeten. An Beiträgen hatte er bis dahin von der Muzik 90 RM erhalten.

Der Angeklagte hielt mit dem bei der „Siegl-Gruppe“ verbliebenen Funktionären die illegale Tätigkeit aufrecht. Da er Ende 1940 nunmehr mit Bestimmtheit mit seiner Einberufung rechnen mußte, stellte er aber seine illegale Tätigkeit nach und nach ein; nachdem er den Vostarek über die Arbeitsverhältnisse in seinem Bezirk genau unterrichtet hatte.

Während seiner Tätigkeit als Bezirksleiter stand Mayer durch Vostarek in ständiger Verbindung mit der kommunistischen Stadtleitung in Wien. Von dieser erhielt er durch Vostarek mehrmals illegale Informationsschriften, die nur für Funktionäre bestimmt waren und gab sie zwecks einheitlicher politischer Ausrichtung an die Funktionäre „Ferry“, „Herbert“ und solange sie noch mit ihm zusammenarbeitete, der Anna Muzik weiter. Um die Verbindung mit dem Zentral-Lit.-Mann herzustellen, führte er den „Ferry“ dem Vostarek zu.

Den ebenfalls im Lit.-Apparat tätigen Weinfurter übergab Mayer im Juni 1940 einen Vervielfältigungsapparat, der zur Herstellung einer im Sommer 1940 im Gebiet II erschienenen illegalen Druckschrift verwendet wurde. Die Auflagen dieser Druckschrift betrugen bis zu 400 Stück. Den Apparat hatte Mayer von „Siegl“ erhalten. Mayer erstattete auch dem Weinfurter wiederholt die Auslagen für die Beschaffung des zur Herstellung erforderlichen Materials. Als er Ende

1940 seine Tätigkeit einstellte, wies er den Weinfurter an, dem Vostarek den Unterbringungsort der im Gebiet vorhandenen Vervielfältigungsapparate bekanntzugeben.

3.

Der Angeklagte hat diesen Sachverhalt in der Hauptverhandlung ohne jede Einschränkung eingeräumt. Gründe, seinen Einlassungen den Glauben zu versagen, bestehen nicht, zumal da er in der Hauptverhandlung einen guten Eindruck hinterlassen hat. Seine Angaben können unbedenklich den Feststellungen zugrunde gelegt werden.

Auch zur inneren Tatseite hat Mayer ein Geständnis abgelegt und zugegeben, es sei ihm bekannt gewesen, daß die kommunistische Partei darauf ausgegangen sei, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu stürzen und eine Sowjetdiktatur unter einer Arbeiter- und Bauernregierung zu errichten. Zufolge seiner langen Arbeitslosigkeit sei er aber von den marxistisch-kommunistischen Lehren noch so beherrscht gewesen, daß er, obwohl er nicht gerne mitgetan habe, sich doch zu der Betätigung habe verleiten lassen.

Daß sich die KPD. auch nach dem Anschluß Österreichs ans Reich in ihren Zielen nicht geändert hat und tatsächlich darauf ausgegangen ist, einen gewaltsamen Umsturz im Reich durchzusetzen, ist gerichtsbekannt.

Jedes Unternehmen, die Verfassung des Reichs gewaltsam zu ändern, ist Hochverrat im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB. Jede Tätigkeit, die auch nur im entferntesten darauf abzielt, ein hochverräterisches Unternehmen der Verwirklichung näherzubringen und ihm den Boden vorzubereiten, ist als Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83 Abs. 2 StGB. strafbar. Daß die Tätigkeit des Angeklagten äußerlich eine solche Förderung darstellt, braucht nicht begründet zu werden. Der Angeklagte hat dies bewußt und vorsätzlich getan und daher auch den inneren Tatbestand verwirklicht. Er hat sich in die illegale KPÖ. eingeordnet und ihrer Leitung unterstellt und überdies Flugschriften verbreitet und an der Herstellung durch die Übergabe eines Vervielfältigungsapparates an Weinfurter mitgewirkt. Seine Tat war daher darauf gerichtet, einen organisatorischen Zusammenhang herzustellen und aufrechtzuerhalten und durch die Herstellung und Verbreitung von Flugschriften die Masse zu beeinflussen. Er war demnach der fortgesetzten Vorbereitung zum Hochverrat als Täter im Sinne der §§ 80 Abs. 2,

83 Abs. 2 und 3, Nr. 1 und 3, 47 StGB. schuldig zu sprechen.

4.

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung aufrichtig verantwortet. Er hat dabei vorgetragen, seitdem er zum Militär eingedrückt sei, die Verwerflichkeit seiner Tat eingesehen, sich bekehrt zu haben und Gegner des Kommunismus geworden zu sein. Besonders Eindruck habe auf ihn die Kameradschaft gemacht, die er bei der Wehrmacht angetroffen habe. Durch sie habe er den Nationalsozialismus verstehen gelernt. Er sei mit Begeisterung Soldat und habe nur den Wunsch, es bleiben zu können.

Einlassungen in diesem Sinne hat der Senat von Kommunisten wiederholt gehört, sie aber in der Regel zurückgewiesen, da sie unaufrichtig schienen. Im Gegensatz hierzu hat der Angeklagte einen ehrlichen Eindruck gemacht. Die Art des Vorbringens und seine Haltung vor Gericht haben den Senat überzeugt, daß die Versicherungen des Angeklagten wahr sind. Dafür spricht auch das Zeugnis seines militärischen Vorgesetzten. Der Angeklagte ist Artillerist und in dem früheren Jugoslawien allerdings erst nach der Eroberung dieses Landes zur Bekämpfung des Bandenunwesens eingesetzt gewesen. Während seiner militärischen Dienstleistung hat er keine Strafe erlitten. Er wird als verträglich, kameradschaftlich, ruhig und sachlich, gewissenhaft und einsatzfreudig beschrieben. Seine Führung wird als gut bezeichnet und angeführt, daß er sich im Einsatz tadellos bewährt hat. Dadurch wird der Eindruck, den er auf den Senat gemacht hat, bestätigt. Der Angeklagte hat auf die unvermittelte Frage, was ihm lieber sei, wieder eingesetzt oder bestraft zu werden, ohne Zögern geantwortet, er sehe ein, schwer gefehlt zu haben und Strafe zu verdienen, bitte aber, wieder eingesetzt zu werden und dann erst die Strafe verbüßen zu dürfen. Nach der Überzeugung des Senats war diese Erklärung nicht auf Täuschung berechnet.

Die Strafe des Angeklagten war dem § 83 Abs. 3 StGB. zu entnehmen. Ein minder schwerer Fall einer Vorbereitung zum Hochverrat liegt nicht vor. Der Senat verkennt keineswegs die Forderung der Gegenwart, Staatsfeinde im Kriege hart und unerbittlich zu verfolgen. Dies schließt nicht aus, im wohl erwogenen Einzelfall eine Ausnahme zu machen, wenn das Bedürfnis nach Schutz der Gemeinschaft vor dem Einzeltäter nicht besteht. Eine solche Ausnahme liegt hier vor. Der Se-

nat hat daher, trotzdem sich der Angeklagte in gehobener Stellung für die KPÖ. betätigt hat, auf eine Zuchthausstrafe von acht Jahren erkannt und darauf gemäß § 60 StGB. in Hinblick auf das Geständnis des Angeklagten die bisher verbüßte Haft in der Dauer von rund acht Monaten angerechnet.

Die Umwandlung des Angeklagten ändert nichts daran, daß er ehrlos gehandelt hat. Deshalb wurden ihm gemäß § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer von acht Jahren aberkannt. Mit dem Verluste dieser Rechte ist gemäß § 31 StGB. (vergl. § 13 Abs. 1 b Wehrg.) die Wehrunwürdigkeit verbunden. Der Senat hat daher von einem besonderen Ausspruch im Sinne des § 31 MStGB. abgesehen. Zufolge seiner Verurteilung hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO.).

gez.: Engert

Fikets